

Wahlbekanntmachung Nr. 1
Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Verden am 26.05.2019

Die Amtszeit des Landrates des Landkreises Verden endet am 31.10.2019.

Zur Wahl der Landrätin/des Landrats gebe ich gemäß §§ 9, 10, 16, 45 b Abs. 4, 45 c und 45 d des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) und gemäß §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 4 und 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280,431) zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255) Folgendes bekannt:

I) Wahltermin

Die Wahl zur Landrätin/zum Landrat findet am Sonntag, dem 26.05.2019 statt. Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl wird am Sonntag, dem 16.06.2019 durchgeführt. Die Wahlzeit ist bei beiden Terminen von 8:00 bis 18:00 Uhr.

II) Kreiswahlleitung

Der Kreistag des Landkreises Verden hat in seiner Sitzung am 19.10.2018 zur

1) Kreiswahlleiterin

Frau Erste Kreisrätin Regina Tryta und zur

2) stellvertretenden Kreiswahlleiterin

Frau Justiziarin Claudia Cramer berufen.

Die Kreiswahlleitung ist unter folgender Dienstanschrift erreichbar:
Lindhooper Straße 67
27283 Verden (Aller)

III) Änderung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses

Gemäß § 45 c NKWG besteht der Kreiswahlausschuss in seiner für die Kreiswahl am 11.09.2016 bestimmten Zusammensetzung grundsätzlich fort. Er besteht aus der Kreiswahlleitung als Vorsitz und sechs weiteren Mitgliedern.

Hiermit gebe ich aufgrund von Änderungen die aktuelle Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zur Landrätin/zum Landrat am 26.05.2019 bekannt:

Vorsitzende

Erste Kreisrätin Regina Tryta
Kreiswahlleiterin
Lindhooper Straße 67
27283 Verden (Aller)

Stellvertretende Vorsitzende

Justiziarin Claudia Cramer
Stellvertretende Kreiswahlleiterin
Lindhooper Str. 67
27283 Verden (Aller)

Mitglieder

Frau
Kathrein Goldbach
Halsmühlenweg 39
27283 Verden (Aller)

Stellvertretende Mitglieder

Herr
Roland Güttler
Daverdener Str. 20 a
27299 Langwedel

Frau
Edith Clayton
Allerstr. 53
27283 Verden (Aller)

Herr
Heinz Möller
Lindhooper Str. 6 b
27283 Verden (Aller)

Herr
Andreas Janßen
Dauelser Dorfstr. 24
27283 Verden (Aller)

Herr
Burckhardt Lohmann
Stubbenkamp 7
27313 Dörverden

Frau
Ute Moje-Köhn
Auf dem Berge 3
27283 Verden (Aller)

Frau
Karin Mohr
Heddorf 29
27313 Dörverden

Herr
Florian Hirsch
Am Meldauer Berg 85
27283 Verden (Aller)

Herr
Martin Deter
Rosenweg 8
27283 Verden (Aller)

Frau
Barbara Hooß
Kleiststr. 26
27283 Verden (Aller)

Frau
Dorothea Berg-Tiburski
Friedrich-Wolff-Str. 14
27283 Verden (Aller)

IV) **Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge sind bis zum 48. Tag vor der Wahl (Montag 08.04.2019), 18:00 Uhr bei mir (Kreiswahlleiterin für den Landkreis Verden, Lindhooper Str. 67, 27283 Verden [Aller], 1. OG, Zimmer 1101) einzureichen (§ 21 Abs. 2 NKWG).

Zur – möglichst frühzeitigen – Einreichung der Wahlvorschläge fordere ich auf.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die §§ 21 ff. und 45 d NKWG sowie die §§ 32 ff. NKWO über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu beachten. Auf folgende Bestimmungen weise ich besonders hin:

- 1) Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (GG), von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden (§ 21 Abs. 1 NKWG). Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist (§ 45 d Abs. 2 Satz 1 NKWG).
- 2) Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten (§ 45 d Abs. 2 Satz 2 NKWG).
- 3) Die Wahlvorschläge müssen
 - bei Parteien von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan,
 - bei Wählergruppen von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe,
 - bei Einzelwahlvorschlägen von der wahlberechtigten Einzelperson und
 - bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbstunterzeichnet sein (§ 45 d Abs. 3 Satz 1 NKWG).

Die Wahlvorschläge müssen außerdem persönlich und handschriftlich von mindestens 250 Personen unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die erforderlichen Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei geliefert (§ 45 Abs. 3 Satz 2 NKWG).

- 4) Unterstützungsunterschriften nach Ziffer 3) sind nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber. Folgende Personen und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 3 NKWG, sodass auch bei Ihnen die Unterstützungsunterschriften nach Ziffer 3) nicht erforderlich sind:
 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
 - Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
 - Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
 - Alternative für Deutschland (AfD)
 - Freie Demokratische Partei (FDP)
 - DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- 5) Hinsichtlich der Feststellung über die Anerkennung als Partei, von nicht unter Ziffer 4) aufgeführten Parteien, gilt die letzte vom Landeswahlausschuss vor allgemeinen Neuwahlen nach § 22 Abs. 3 NKWG getroffene Feststellung auch für die Direktwahl (§ 45 d Abs. 8 Satz 1 NKWG). Vor der Kommunalwahl am 11.09.2016 wurden die nachstehenden politischen Vereinigungen als Partei anerkannt:
- Allianz für Fortschritt und Aufbruch (ALFA) Niedersachsen (ALFA Niedersachsen)
 - Bündnis C – Christen für Deutschland – AUF&PBC Niedersachsen (Bündnis C)
 - Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG)
 - DEMOKRATISCHE MITTE DEUTSCHLANDS ökologisch ökonomisch sozial Landesverband Niedersachsen (DMD)
 - Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
 - Deutsche Zentrumspartei – Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 (ZENTRUM)
 - DIE EINHEIT – Landesverband Niedersachsen (DIE EINHEIT)
 - Die Friesen (Die Friesen)
 - Die Gerechten Demokraten (Die Ge De)
 - DIE REPUBLIKANER (REP)
 - Eine-Welt-Partei (EINE WELT)
 - FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS, Landesverband Niedersachsen (FAMILIE)
 - FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)
 - Nationaldemokratische Partei Deutschlands Landesverband Niedersachsen (NPD)
 - Neue Liberale – Die Sozialliberalen – Landesverband Niedersachsen (Neue Liberale – Die Sozialliberalen – Niedersachsen)
 - Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Niedersachsen (ÖDP)
 - Partei der Vernunft Landesverband Niedersachsen (PARTEI DER VERNUNFT)
 - Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Landesverband Niedersachsen (DIE PARTEI Niedersachsen)
 - Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)

Für Vereinigungen, für die danach keine Feststellung der Anerkennung als Partei getroffen worden ist, verweise ich auf die §§ 45 d Abs. 8 Satz 2 und 42 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit 22 Abs. 1 und 3 NKWG. Sie können danach als Partei nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, die Beteiligung an der Wahl bis zum 25.02.2019 (90. Tag vor der Wahl) angezeigt haben und ihre Parteieigenschaft festgestellt wurde. Der Wahlanzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über die den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 NKWG). Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen (§ 22 Abs. 1 Satz 3 NKWG).

Verden (Aller), den 26.10.2018

LANDKREIS VERDEN
Die Kreiswahlleiterin

Tryta